



EINLADUNG ZUR

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
vom Mittwoch, 27. September 2023, um 19.30 Uhr
im Vereinszimmer der Primarschule Oberdorf

Traktanden:

- 1) Genehmigung Protokoll Einwohnergemeindeversammlung vom 27.06.2023
- 2) Totalrevision Reglement über die Feuerungskontrolle
- 3) Totalrevision Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen
- 4) Nachtragskredit Abbruch alter Werkhof (Eimattstrasse 34) über Fr. 80'000.00 inkl. MwSt.
- 5) Verschiedenes

DER GEMEINDERAT

Das Mitteilungsblatt mit den detaillierten Erläuterungen kann auf der Gemeindeverwaltung einzeln oder als Abo bezogen werden. Ausserdem kann es auf unserer Homepage heruntergeladen werden: <http://www.oberdorf.bl.ch/Politik/Gemeindeversammlung/>

Sie erreichen uns unter: Tel. 061 965 90 90 oder info@oberdorf.bl.ch

1. Genehmigung Protokoll Einwohnergemeindeversammlung vom 27.06.2023

Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung vom Dienstag, 27.06.2023 um 19.00 Uhr in der Mehrzweckhalle der Primarschule Oberdorf

Auszug aus dem Detailprotokoll:

1. Genehmigung Protokoll Einwohnergemeindeversammlung vom 08.12.2022

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 08.12.2022 wird einstimmig genehmigt.

2. Bericht der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission Oberdorf für das Jahr 2022

Die Versammlung nimmt den Bericht der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission für das Jahr 2022 zur Kenntnis.

3. Genehmigung Jahresrechnung 2022 der Einwohnergemeinde

Die Versammlung genehmigt die Jahresrechnung 2022 der Einwohnergemeinde einstimmig.

4. Kreditgenehmigung über Fr. 1'600'000.00 inkl. MwSt. für die Schulraumerweiterung der Primarschule Oberdorf (Containerlösung)

Die Versammlung weist das Geschäft an den Gemeinderat mit 43 : 9 Stimmen mit 8 Enthaltungen zurück. Der Gemeinderat wird mit der Erarbeitung einer nachhaltigen Lösung beauftragt.

5. Genehmigung Zonenvorschriften Siedlung, Mutation Strassennetzplan Siedlung und Landschaft und Mutation Waldbaulinien Bereich ISOS-Gebiet

Die Versammlung genehmigt wie folgt:

- Zonenvorschriften Siedlung (Zonenplan und Zonenreglement Siedlung) mit 52 : 5 Stimmen bei 3 Enthaltungen.
- Strassennetzplan Siedlung und Landschaft mit 58 : 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen
- Waldbaulinien Bereich ISOS-Gebiet mit 57 : 1 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

6. Genehmigung Reglement über den Fonds für Infrastrukturbeiträge und Mehrwertabgaben

Die Versammlung genehmigt das Reglement über den Fonds für Infrastrukturbeiträge und Mehrwertabgaben mit 59 : 1 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

2. Revision Reglement über die Feuerungskontrolle (bisher Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle)

Ausgangslage

Die Kantone sind gemäss Art. 13 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) des Bundes vom 16. Dezember 1985 verpflichtet, die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen von stationären Anlagen zu überwachen. Art. 13 Abs. 3 LRV sieht neu vor, dass Heizkessel für Holzbrennstoffe (Zentralheizungen) mit einer Feuerungswärmeleistung unter 70 kW alle vier Jahre kontrolliert werden müssen. Einzelraumfeuerungen wie beispielsweise Cheminées sind zwar von der Messpflicht ausgenommen, müssen aber visuell kontrolliert werden.

Die Umsetzung dieser Bestimmung obliegt gemäss dem kantonalen Umweltschutzgesetz den Gemeinden. Die zusätzliche Kontrolle der Holzfeuerungen bedingt diverse Änderung des bisherigen Reglements über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle. Der Gemeinderat hat die Totalrevision des Reglements beschlossen und sich dabei am Musterreglement des Kantons orientiert.

Der Gemeinderat hat die Koordination der Holzfeuerungskontrolle an die Geschäftsstelle Feuerungskontrolle übergeben. Die Tarife für die Kontrollen werden durch den Gemeinderat in der Gebührenverordnung festgelegt. Sie richten sich nach der Empfehlung des Lufthygieneamts und betragen wie folgt:

- Administrativgebühr pro Anlage	Fr. 44.10
- Kosten visuelle Holzfeuerungskontrolle	Fr. 49.20
- Abnahme-, periodische-, Nach- und Klagekontrolle Holzfeuerungen	Fr. 118.00 / Std.

Die Organisation und Kosten der Öl- und Gasfeuerungskontrolle erfahren keine Änderung.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, der Totalrevision des Reglements über die Feuerungskontrolle zuzustimmen.

Reglement über die Feuerungskontrolle

Die Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der Verordnung vom 8. September 1992 über die Feuerungskontrolle der Gemeinden übertragen werden.

§ 2 Kontrollorgane

¹ Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen des amtlichen Kontrollpersonals der Gemeinde auch Messungen von Servicefirmen, sofern diese von Personen mit den notwendigen Qualifikationen und mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden.

² Der Gemeinderat bestimmt das amtliche Kontrollpersonal der Gemeinde und legt die Aufgaben im Einzelnen fest. Er kann dazu auch Dritte oder Organisationen, die für die amtlichen Feuerungskontrollen qualifiziert sind, als Kontrollorgane bestimmen und diesen die Feuerungskontrolle ganz oder teilweise delegieren.

§ 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht

¹ Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass die Kontrollorgane ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen haben.

² Den Kontrollorganen sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 4 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.

² Das Lufthygieneamt beider Basel erfasst das Kontrollpersonal in der zentralen Feuerungsdatenbank FEKO.

³ Der Gemeinderat kann zur Durchführung der Feuerungskontrolle mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten.

⁴ Die Abteilung Bauwesen ist die zuständige Stelle der Gemeinde für Feuerungskontrollen.

§ 5 Messgeräte

Die Kontrollorgane der Gemeinde haben die erforderlichen Messgeräte für die Feuerungskontrolle zu beschaffen und für deren Unterhalt zu sorgen. Die Kosten werden angemessen entschädigt.

§ 6 Kompetenzen

¹ Die Kontrollorgane der Gemeinde können bei Bedarf die Einregulierung von Feuerungsanlagen anordnen.

² Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Sanierung und Stilllegung von Feuerungsanlagen.

§ 7 Gebühren

¹ Der Gemeinderat legt die kostendeckende Gebühren für die Feuerungskontrolle inkl. administrativem Aufwand in der Gebührenverordnung für die Feuerungskontrolle fest.

2 Öl- und Gasfeuerungskontrolle

§ 8 Durchführung der periodischen Kontrolle

¹ Die Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollmessungen eine angemessene Frist.

² Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer, welche die Messung durch die Kontrollorgane der Gemeinde ausführen lassen wollen, melden dies der zuständigen Stelle der Gemeinde (siehe § 4 Abs. 4).

³ Wird die Kontrollmessung durch eine Servicefirma durchgeführt, meldet diese die Resultate der Kontrollmessung innert der nach § 8 Abs. 1 festgesetzten Frist an die für die Gemeinde zuständige Stelle.

⁴ Werden innert der gesetzten Frist gemäss § 8 Abs. 1 keine Resultate eingereicht, lässt die Gemeinde die Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durchführen. Die Kosten gehen zu Lasten der Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer

§ 8a Vorgehen der Kontrollorgane der Gemeinde bei Überschreitungen

¹ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage an. Sie setzen dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.

² Nach der Einregulierung führt eine Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mit (siehe § 4 Abs. 4).

§ 8b Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen

¹ Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem Anlagenbesitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mit.

² Ist die Anlagebesitzerin oder der Anlagenbesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch die Kontrollorgane der Gemeinde verlangen (siehe § 4 Abs. 4).

§ 9 Sanierung der Anlage

Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte gemäss der Luftreinhalte-Verordnung trotz Einregulierung nicht eingehalten werden können, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage. Er setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren.

3 Holzfeuerungskontrolle

3.1 Einzelraumfeuerungen

§ 10 Durchführung

¹ Die Kontrollorgane der Gemeinde orientieren die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzen ihnen für die Durchführung der Kontrollen eine angemessene Frist.

² Bei Einzelraumfeuerungen wird eine visuelle Kontrolle gemäss Anhang 3 Ziff. 524 Abs. 6 der Luftreinhalte-Verordnung durchgeführt.

³ Die Kontrolle gemäss § 10 Abs. 2 wird bei Einzelraumfeuerungen

- a. in denen mehr als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle zwei Jahre,
- b. in denen weniger als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle vier Jahre durchgeführt.

⁴ Bei Vorliegen einer Nachbarschaftsklage oder Hinweisen, dass eine Einzelraumfeuerung nicht gesetzeskonform betrieben wird, kann die Gemeinde eine ausserordentliche Kontrolle anordnen.

⁵ Ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Instandsetzung der Anlage und ggf. das sofortige Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Sie setzen dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.

⁶ Nach der Beseitigung des mangelhaften Anlagezustands oder des unzulässigen Brennstoffs führen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Nachkontrolle durch.

§ 11 Sanierung der Anlage

¹ Zeigt die Nachkontrolle, dass die Instandsetzung der Anlage und ggf. der Austausch des unzulässigen Brennstoffs nicht erfolgt ist, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage und/oder ein Verbot der Verfeuerung des unzulässigen Brennstoffs. Für die Sanierung setzt er eine Frist von 30 Tagen an.

² Bei übermässigen Immissionen gemäss Art. 2 Abs. 5 der Luftreinhalte-Verordnung kann die Gemeinde die sofortige Stilllegung der Anlage bis zur erfolgreichen Sanierung verfügen.

3.2 Zentralheizung

§ 12 Durchführung

¹ Die Kontrollorgane der Gemeinde orientieren die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzen ihnen für die Durchführung der Kontrollen oder Kontrollmessungen eine angemessene Frist. Erst-/Abnahmekontrollen werden durch das Kontrollpersonal der Gemeinde vorgegeben.

² Die Kontrollorgane der Gemeinde oder die Servicefirma melden die Resultate der periodischen Kontrollmessung innert der nach § 12 Abs. 1 festgelegten Frist an die zuständige Stelle der Gemeinde.

³ Werden innert der gesetzten Frist keine Resultate eingereicht, führen die Kontrollorgane der Gemeinde die Kontrolle / Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durch. Die Kosten gehen zu Lasten der Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer

⁴ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte oder ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage und ggf. das Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Für die Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage wird in der Regel eine Frist von 30 Tagen angesetzt.

⁵ Nach der Einregulierung ist eine Kontrolle oder Nachmessung durchzuführen und die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mitzuteilen.

§ 13 Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen

¹ Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem Anlagenbesitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mit.

² Ist die Anlagebesitzerin oder der Anlagenbesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch die Kontrollorgane der Gemeinde verlangen.

§ 14 Sanierung der Anlage

¹ Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten sind, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage. Er setzt dafür in der Regel eine Frist zwischen 2 bis 5 Jahren an.

4 Schlussbestimmungen

§ 15 Rechtsschutz

¹ Gegen Anordnungen bzw. Verfügungen der Kontrollorgane der Gemeinde kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 16 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.– bestraft werden.

² Gegen einen Strafbefehl des Gemeinderats kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 25.06.2012 über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion BL genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 27.09.2023.

3. Totalrevision Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Ausgangslage

Der Kanton hat im Rahmen der Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut im Kanton Basel-Landschaft und Aufgrund der Annahme des Gegenvorschlags zur nichtformulierten Initiative „Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen“ am 24. November 2019 das Mietzinsbeitragsgesetz totalrevidiert.

Wohnkosten stellen für Privathaushalte den grössten Ausgabenposten dar und können für Haushalte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen eine grosse finanzielle Belastung bedeuten. Mit den Mietzinsbeiträgen soll die finanzielle Belastung von Familien und Alleinerziehenden, die knapp unterhalb der Anspruchsgrenze der Sozialhilfe stehen (sog. Working Poor) reduziert werden. So kann deren Einkommens- und Lebenssituation stabilisiert und ein Eintritt in die Sozialhilfe verhindert werden und andererseits der Schwelleneffekt beim Austritt aus der Sozialhilfe abgeschwächt werden.

Mit der Totalrevision wurde das Mietzinsbeitragsgesetz modernisiert. Es wurden für den ganzen Kanton Mindeststandards definiert und Grundlagen geschaffen, damit die Mietzinsbeiträge zielgruppengerecht und transparent ausgerichtet werden können. Die Gemeinde ist für die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge zuständig. Hierfür erlässt sie ein eigenes Reglement, in welchem die Grundsätze der Ausrichtung der Mietzinsbeiträge geregelt sind. Aufgrund der vielen Änderungen hat der Gemeinderat die Totalrevision des Reglements beschlossen und sich dabei am Musterreglement des Kantons orientiert.

Der Gemeinderat regelt in der Verordnung zum Reglement die zumutbaren Arbeitspensen, welche als Grundlage für die Berechnung des hypothetischen Einkommens dienen (§5 Abs. 1). Er orientiert sich bei der Festlegung des zumutbaren Arbeitspensums am Bundesgerichtsurteil zur Erwerbstätigkeit gemäss Schulstufenmodell des Bundesgerichts (Urteil vom 21. September 2018 5A_384/2018).

Der Kanton beteiligt sich neu an der Finanzierung der Mietzinsbeiträge mit maximal 50 % bis zu einer Gesamtsumme für alle Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft in der Höhe von Fr. 3.5 Mio.

Der Gemeinderat hat in seinem Reglement jeweils den Mindeststandard gewählt. Welche finanziellen Auswirkungen dies haben wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht abzuschätzen.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, der Totalrevision des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen zuzustimmen.

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Die Gemeindeversammlung Oberdorf beschliesst gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindegesetz sowie § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck (§ 10 Abs. 2 MBG)

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.

B. Anspruchsvoraussetzungen

§ 2 Mietzinshöchstbeitrag

¹ Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt 75 % der Jahresnettomiete zuzüglich 20 % als Nebenkosten beziehungsweise der angemessenen Jahresnettomiete.

² Die angemessene Jahresnettomiete entspricht dem durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Bruttomietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe.

§ 3 Einkommensgrenze

¹ Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 130 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung.

§ 4 Vermögensgrenze

¹ Die Vermögensgrenze entspricht dem 5-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung.

C. Berechnungsgrundlagen

§ 5 Hypothetisches Einkommen

¹ Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet.

² Der Gemeinderat legt die zumutbaren Arbeitspensum in der Verordnung fest.

§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe

¹ Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 100 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung.

D. Vollzugsbestimmungen

§ 7 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Gemeindeverwaltung oder an eine zusammen mit anderen Gemeinden betriebene Stelle.

² Die Gemeinde informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.

³ Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle gemäss Abs. 1 über Härtefälle.

⁴ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

§ 8 Verfahren

¹ Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen der Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Die Beitragsberechtigung beginnt mit Vorliegen aller Unterlagen am ersten Tag des Folgemonats.

³ Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch 12 Monate oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.

⁴ Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis 30 Tage nach Ablauf der Verfügung einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Tag nach Ablauf der Verfügung.

§ 9 Auszahlung

¹ Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils auf Monatsende ausbezahlt.

² Mit dem Einverständnis der Bezugsberechtigten können die Beiträge direkt der Vermieterschaft ausgerichtet werden.

§ 10 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung oder der gemeinsam mit anderen Gemeinden betriebenen Stelle kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

E. Schlussbestimmungen

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 23.03.1998 aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 1. Januar 2024 in Kraft.

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 27. September 2023 beschlossen.

4. Nachtragskredit Abbruch alter Werkhof (Eimattstrasse 34) über Fr. 80'000.00.00 inkl. MwSt.

Ausgangslage

Das Wohngebäude als Teil des alten Werkhofs an der Eimattstrasse 34 wurde vor 4 Jahren durch ein Feuer beschädigt und soll abgerissen werden. Die Gebäudeversicherung hat uns diesen Februar nun endlich die definitive Kostengutsprache erteilt. Das Gebäude muss bis zum 01.04.2024 abgerissen sein. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass auch jener Teil des Baukörpers welcher als Oekonomie (Scheune) bezeichnet wird zurück gebaut werden soll. Ursprünglich war vorgesehen, dass der Gemeinderat die Kosten für den Abbruch ins Budget 2024 aufnimmt.

Der Regierungsrat hat nun aber per 01.09.2023 eine Bewilligungspflicht für Rückbauten eingeführt. Diese Bewilligungspflicht ist mit zusätzlichen Kosten verbunden, weshalb der Gemeinderat beschlossen hat, den Abbruch noch vor Inkraftsetzung dieser neuen Bestimmungen in Auftrag zu geben.

Die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung zahlt den Rückbau des Wohngebäudes an welchem der Brandschaden entstand ist. Die Kosten für den Rückbau des Oekonomieteils gehen zu Lasten der Gemeinde.

Der Gemeinderat hat, gestützt auf § 157b Abs. 2b des Gemeindegesetzes, die Ausgabe für den Abbruch des alten Werkhofs Eimattstrasse 34 an der Gemeinderatssitzung vom 07.08.2023 beschlossen. Gemäss Abs. 3 d muss die Ausgabe durch die Einwohnergemeindeversammlung mit einem Nachtragskredit genehmigt werden.

Auszug Gemeindegesetz

§ 157b * *Rechtsgrundlage*

¹ *Alle Ausgaben bedürfen einer rechtlichen Grundlage.*

² *Rechtliche Grundlagen für gebundene Ausgaben sind insbesondere: **

...

b. Beschlüsse des Gemeinderats über die Vornahme einer Tätigkeit, die aus Gründen der Schadensminderung unverzüglich vorgenommen werden muss

...

³ *Rechtliche Grundlagen für ungebundene Ausgaben sind: **

a. Budget,

b. Sondervorlagen,

c. Finanzkompetenzen,

d. Nachtragskredite.

Kosten

Abbrucharbeiten	Fr.	74'630.00
Kostenbeteiligung Basellandschaftliche Gebäudeversicherung	- Fr.	<u>25'201.80</u>
Total	Fr.	49'428.20

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, dem Nachtragskredit für den Abbruch des alten Werkhofs Eimattstrasse 34 über Fr. 80'000.00 inkl. MwSt. zuzustimmen.

Zu Traktandum Nr. 5 der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. September 2023

5. Verschiedenes